

Satzung vom

# Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Nordrhein-Westfalen e.V. (LkT NRW)

nach der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2014 und 01.06.2018  
beschlossenen Satzungsänderung

Stand: 01.06.2018

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

**„Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Nordrhein-Westfalen e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Köln.

Er ist in das Vereinsregister (VR 12497) beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Köln anerkannt.

Der Verband ist Mitglied im Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland e.V. (BkT) und als Fachschaft im Tanzsportverband NW.

## § 2 Zweck des Verbandes

Der Verband ist der Zusammenschluss von Vereinen, die karnevalistischen Tanzsport (Garde-, Majoretten-, Volks- und Schautänze) betreiben und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Sein Zweck ist:

- a) den karnevalistischen Tanzsport zu pflegen und zu fördern,
- b) die Vereine durch Beratung und Schulungsmaßnahmen zu fördern,
- c) besonders die Jugendarbeit in den Vereinen zu fördern.

Der Verband bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DTV und BkT für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden gemäß dem Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, zu unterbinden.

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des DTV können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Landesverband für karnevalistischen Tanzsport e.V. auf den Deutschen Tanzsportverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping Regelwerk des DTV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTV anzuerkennen und umzusetzen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Sportorganisationen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verband setzt sich zusammen aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine, die karnevalistischen Tanzsport betreiben, sowie juristische Personen, die die in § 2 genannten

Ziele fördern oder vertreten und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereine können nur ordentliches Mitglied werden, wenn sie Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) oder/und im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V. (RKK) sind.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des karnevalistischen Tanzsports verdient gemacht haben.

## **§ 5 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstandes eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Bei der Abstimmung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Beendigung der BDK- oder RKK-Mitgliedschaft,
  - d) Auflösung eines Mitgliedsvereines oder einer juristischen Person,
  - e) Tod.
4. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse,
- b) Zuwiderhandlungen gegen Interessen des Verbandes,
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Beiträge jeweils nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu bezahlen.
4. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge für den Landessportbund (LSB) werden vom LSB angefordert. Die Beitragsrechnung ist unmittelbar nach Zustellung beim LSB zu begleichen. Der Jahresbeitrag für den „Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in NRW e.V.“ wird bei bestehender Lastschrift eingezogen oder schriftlich angefordert.
5. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 Abs. 1 genannten Mitgliedern. Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) im ersten Halbjahr jeden Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung
  - b) auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder als außerordentliche Mitgliederversammlung, wobei der Antrag die Angabe des Zweckes und der Gründe der einzuberufenden Mitgliederversammlung enthalten muss.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer kürzeren Frist von mindestens 2 Wochen gemäß § 8 Abs. 2b einberufen werden, wenn es den Zweck erfordert.
5. Stimmrechte der Mitglieder:

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben je eine Stimme.

Ordentliche Mitglieder können der Anzahl ihrer Garden entsprechend die gleiche Anzahl von Delegierten zur Mitgliederversammlung entsenden.

Stimmrecht hat immer nur ein vom Mitgliedsverein bestimmter Delegierter – mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Gleiches gilt für Wahlen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , zur Auflösung des Verbandes von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
  - d) Bericht der Kassenrevisoren,
  - e) Entlastung des Vorstandes,

- f) Wahl des Vorstandes,
  - g) Wahl von zwei Kassenrevisoren,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - j) Beratung und Beschlussfassung der Anträge.
8. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen (Poststempel).
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
10. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
- a) der Vorsitzende,
  - b) 5 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, die nur wegen des Wahlmodus zu Abschnitt 6 wie folgt beschrieben werden:  
stellvertretender Vorsitzender 1, stellvertretender Vorsitzender 2,  
stellvertretender Vorsitzender 3, stellvertretender Vorsitzender 4,  
stellvertretender Vorsitzender 5
  - c) der Schatzmeister,
  - d) der Jugendwart,
  - e) der Sportwart,
  - f) der Schriftführer,
  - g) zwei Beisitzer, denen vom Vorstand jeweils ein bestimmter

Aufgabenbereich zugewiesen wird.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- den Vorsitzenden

und

- die stellvertretenden Vorsitzenden

vertreten.

Diese sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 2 Tagen einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder telegrafisch ohne Angaben der Tagesordnung erfolgen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann hierzu Ausschüsse bilden, die von einem Mitglied des Vorstandes zu leiten sind.

6. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Wahlrhythmus ab der Jahreshauptversammlung des Jahres 2014 wird wie nachfolgend beschrieben festgelegt.

Gewählt werden

- 1) Im ersten Jahr:  
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender 1, die zwei Beisitzer
- 2) Im zweiten Jahr:  
stellvertretender Vorsitzender 2, stellvertretender Vorsitzender 3,  
Jugendwart, Schatzmeister
- 3) Im dritten Jahr:  
stellvertretender Vorsitzender 4, stellvertretender Vorsitzender 5,  
Sportwart, Schriftführer

Anlässlich der Wahlen des Jahres 2014 dauert die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zu

- 1) drei Jahre
- 2) zwei Jahre
- 3) ein Jahr.

7. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann dieser einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
8. In den Vorstand können nur gewählt werden:
  - Personen, die Mitglied des Verbandes sind,
  - Personen, die einem Mitgliedsverein des Verbandes angehören.
9. Eine en-bloc-Wahl ist zulässig.

## **§ 10 Vergütungen und Aufwendungsersatz**

- 10.1 Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 10.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- 10.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur



gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 10.4 Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden
- 10.5 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, auf Personen, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu übertragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Datenschutzbestimmungen**

- 11.1 Der Verband nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das verbandseigene EDV-System auf:
- a) Anschrift
  - b) personenbezogene Daten der Präsidien und Vorstände:  
Namen und Anschriften sowie Telefonnummern/ E-Mailadressen der Vorstands-/Präsidialmitglieder
  - c) Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereins- und Clubsatzungen
  - d) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlich sind.
- 12.2 Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 12.3 Nur Verbände (z. B. DTV, DOSB, BkT) sowie Vorstand- und sonstige Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnisse bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten Mitteilung von den benötigten Daten ausgehändigt.

- 12.4 Der Verband informiert die Presse sowie auf seiner Internetseite über Lizenzinhaber sowie Turnierergebnisse, Lizenzinhabereinsätze und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand Einwände gegen solche Veröffentlichungen erheben. Ab dem Zeitpunkt des vom Vorstand anerkannten Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen.
- 12.5 Beim Austritt werden Name und Adresse aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Die Daten bleiben aber gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austrittsjahr aufbewahrt.
- 12.6 Alle Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, ihre Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verwalten.

### **§ 13 Auflösung und Schlussbestimmung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss in der den Mitgliedern fristgerecht zugestellten Tagesordnung enthalten sein.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.